

Rechtliche Informationen zur Kindeswohlgefährdung

Zur Vorbereitung auf ein Verfahren beim Familiengericht wegen Obsorgeentzug

Vorbemerkung: Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wurden nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und zusammengestellt. Trotzdem können diese Informationen Irrtümer enthalten. Es wird keinerlei Garantie auf Richtigkeit oder Vollständigkeit gegeben, noch wird dafür eine Gewährleistung oder Haftung, gleich welcher Art, übernommen. Es liegt in der Eigenverantwortung jedes Menschen, die Korrektheit der zusammengestellten Informationen vor einer Verwendung selbst nachzuprüfen.

Der häusliche Unterricht gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht). Grundrechte gelten voraussetzungslos. In seiner Entscheidung zu GZ KII-6/54 (vom 22.06.1954) erkannte der Verfassungsgerichtshof völlig zu Recht: »Nach der Verfassungsbestimmung des Art 17 StGG unterliegt der häusliche Unterricht überhaupt keinen Beschränkungen.«

Meldung der Schulleitung an die KJH – jo derfn di des?

§ 11 Abs. 6 Schulpflichtgesetz

Im § 11 Abs. 6 Schulpflichtgesetz steht, dass die Behörde die Schulpflicht anzuordnen hat, wenn das Kind damit die Schulpflicht erfüllt. Erst wenn Umstände hinzutreten, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, sind die "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder die Kinder- und Jugendhilfe" zu informieren.

Üblicherweise kann ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach § 37 Abs. 1 B-KJHG nur in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erlangt werden.

In den Gesetzesmaterialien zu BGBl I 232/2021, Ausschussbericht 1245 ist deshalb ergänzend hierzu festgehalten worden, dass eine mögliche Gefährdung (aufgrund des zeitlich begrenzten Kontakts bei Reflexionsgespräch bzw. Externistenprüfung) bspw. bei sozialer Isolation oder sozialen Defiziten und ähnlichem ausschließlich eine Informationspflicht – und dezidiert keine Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 B-KJHG – an die Behörden vorliegt.

Frage an die Behörden/Richter:

- Welche konkreten Umstände sind hinzugetreten?
- Wodurch gelangte die Schulleitung zu der Annahme, dass eine soziale Isolation bzw. soziale Defizite vorliegen?

§ 37 B-KJHG

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der **begründete Verdacht** einer Kindeswohlgefährdung sind nach § 37 Abs. 1 B-KJHG für bestimmte Einrichtung eine Mitteilungspflicht an die KJH gegeben. In den Gesetzesmaterialien zu BGBl I 69/2013 wird klar, dass hier nur Einrichtungen, die mit den Kinder arbeiten (d.h. unmittelbaren Kontakt haben) gemeint sind. Eine Meldung, die sich ausschließlich auf § 37 B-KJHG gründet, ist deshalb nicht zulässig.

Landes-KJHG

Wird eine Mitteilung von Dritten – nach einem Paragraphen des entsprechenden Landes-KJHG – gemacht, muß diese glaubhaft sein und einen **konkreten Verdacht** beinhalten.

Im Strafrecht (OGH Rs 0107304) ist Folgendes zu finden: »Ein Verdacht kann immer nur auf Grund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ein Verdacht besteht also, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. "Verdacht" ist mehr als eine bloße Vermutung.«

Ein Verdacht ist also von einer Vermutung streng zu unterscheiden!

Beispielhaft aus den Gesetzesmaterialien des Stmk KJHG: »Glaubhaft sind Mitteilungen Dritter (auch anonyme Meldungen) vor allem dann, wenn die Angaben konkret sind und sich auf Beobachtungen von Sachverhalten beziehen, die nach dem Stand der Wissenschaft als mögliche Symptome für eine Kindeswohlgefährdung gelten. Die

Rechtliche Informationen zur Kindeswohlgefährdung

Zur Vorbereitung auf ein Verfahren beim Familiengericht wegen Obsorgeentzug

Glaubwürdigkeit der Angaben ist ausschließlich nach deren Sachinhalt zu beurteilen, nicht nach sonstigen Kriterien, wie z.B. der Haltung der Melderin/des Melders zur Behörde oder zu den Sorgeberechtigten. Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit sind vor allem das Verhältnis der mitteilenden Person zum Kind oder Jugendlichen, ihre Ernsthaftigkeit sowie die vorgebrachten Angaben in ihrer Abfolge und Stimmigkeit zu beurteilen. Dem Wesen eines (konkreten) Verdachtes immanent ist aber auch, dass es für ein Tätigwerden ausreicht, wenn eine Beeinträchtigung noch nicht eingetreten, jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, also ein unmittelbares Risiko besteht. Für die Mitteilung Dritter besteht keine Verpflichtung zur Schriftlichkeit.

Die Gefährdungsabklärung besteht aus zwei Teilen (Abs. 2): der Erhebung der Sachverhalte, die zur Beurteilung des Gefährdungsverdachtes bedeutsam sind (Gefährdungserhebung vgl. die Ausführungen zu Abs. 6) und aus der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Gefährdungseinschätzung).

Ziel der Gefährdungsabklärung ist die Einschätzung, ob eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt. Dabei müssen fachliche Standards (§ 8 Abs. 2) eingehalten und die einzelnen Verfahrensschritte sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse dokumentiert werden (§ 37 Abs. 3 B-KJHG 2013). Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld zwischen dem Problem, einerseits nicht zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, auf der anderen Seite aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abwehren zu müssen. Die Einschätzung einer Gefährdung erfolgt nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen betreffend eine zukünftige Entwicklung immer nur bedingt möglich sind. Somit bleiben auch bei Anwendung fachlicher Standards, der Gefährdungsprognose gewisse Unsicherheiten immanent.«

Annahme, dass Schulverweigerung eine Kindeswohlgefährdung darstellt – jo wissn di des?

§ 37 BKJHG + § 25 Schulpflichtgesetz (Fünf-Stufen-Plan)

In den Gesetzesmaterialien zu BGBl I 69/2013 wurde festgelegt, dass die beharrliche Schulverweigerung (Schulpflichtverletzung im Sinne von § 24a Schulpflichtgesetz) zu den sonstigen Kindeswohlgefährdungen zählt.

Aber ist § 24a Schulpflichtgesetz (mit BGBl I 48/2014 zu § 25 geworden) überhaupt für die Fälle anwendbar, wo das Kind, vom ersten Schultag im Schuljahr an, nicht in die Schule gegangen ist?

Der VwGH (Ro 2018/10/0020 vom 24.10.2018) sowie das LVwG Nö (LVwG-S-1557/001-2018 vom 18.12.2018) sagten dazu folgendes: »Die in § 25 Abs. 2 bis 6 SchPflG vorgesehenen Maßnahmen müssen nicht durchgeführt werden, wenn die aus § 5 Abs 1 iVm § 24 Abs. 1 SchPflG resultierende Pflicht der Eltern von vornherein nicht erfüllt wird. Die Regelung des § 25 SchPflG nimmt daher ausschließlich auf die in § 9 Abs. 1 leg. cit. normierte Pflicht zum regelmäßigen Besuch des Schulunterrichts und nicht auch auf die (vorliegend verletzte) in § 5 Abs. 1 SchPflG geregelte grundsätzliche Pflicht zum Besuch einer dort genannten Schule Bezug.«

Es ist also § 25 Schulpflichtgesetz (zur Zeit des BGBl I 69/2013 noch § 24a) für unsere Fälle nicht anwendbar, daher begehen wir keine Schulpflichtverletzung nach § 24a und daher stellt dies auch keine sonstige Kindeswohlgefährdung iSd § 37 BKJHG dar.

Frage an die Behörden/Richter:

- Aufgrund welcher gesetzlichen (!) Grundlage ist (automatisch) von einer Kindeswohlgefährdung bei (vermeintlich) unbegründetem Fernbleiben auszugehen?
- Wie begründet das OGH-Urteil (eines völlig anderen Falles) einen konkreten Verdacht für den gegenständlichen Fall? Welche Umstände aus dem OGH Urteil treffen auf den gegenständlichen Fall konkret zu. (Beweispflichtig ist die Behörde!)

Kind in die Schule zwingen – jo spinnen di?

Der Verwaltungsgerichtshof (Ra 2018/10/0040 vom 24.04.2018)¹ sieht es so: »Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen.«

Aber was sind “alle zu Gebote stehenden Mitteln” überhaupt?

¹ sowie VwGH Ra 2008/10/0304 und VwGH 93/10/0005

Rechtliche Informationen zur Kindeswohlgefährdung

Zur Vorbereitung auf ein Verfahren beim Familiengericht wegen Obsorgeentzug

Der Landesgesetzgeber (beispielhaft hier der NÖ Landeshgesetzgeber) normiert in § 2 Abs. 6 NÖ KJHG: *»In familiäre Rechte und Pflichten und Beziehungen darf nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist.«*

Eine Eingriff in familiäre Rechte und Pflichten muß also im bürgerlichen Recht vorgesehen sein.

In die gleiche Kerbe schlägt die Niederösterreichische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (idF LGBl 96/2021). KJH-Einrichtungen müssen sich gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. bei der Beurteilung des Kindeswohles die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts beachten.

§ 5 leg. cit. lautet: *»Unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, sind Minderjährige bestmöglich in ihrer Entfaltung, Entwicklung und sozialen Integration zu fördern. Die Anwendung jeglicher Gewalt, die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides und die Würde des Minderjährigen verletzende Eingriffe sind bei der Ausübung der Pflege und Erziehung unzulässig.«*

Ergänzend hierzu lautet § 7 Abs. 1 leg. cit.: *»Die pädagogische Betreuung in stationären Einrichtungen der NÖ Kinder- und Jugendhilfe hat auf folgende Orientierungen besonders Bedacht zu nehmen:[...]*

Partizipation: Minderjährige und junge Erwachsene sind an den sie betreffenden Entscheidungen im Sinne des § 37 NÖ KJHG zu beteiligen;«

In den Erläuterungen zum Stmk KJHG steht zu lesen: *»Klargestellt wird, dass Eingriffe in familiäre Rechte und Pflichten überhaupt nur erfolgen, soweit dies zur Gewährleistung des Kindeswohles notwendig und im bürgerlichen Recht vorgesehen ist. Gemäß § 138 ABGB, in der Fassung des KindNamRÄG 2013, BGBl. I Nr. 15/2013, sind wichtige Elemente des Wohles des minderjährigen Kindes (Kindeswohl) insbesondere*

- *eine angemessene Versorgung, v. a. mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes,*
- *die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes,*
- *die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen),*
- *die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes,*
- *die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung,*
- *die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte,*
- *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben,*
- *die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen,*
- *verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen,*
- *die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes,*
- *die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
- *die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und seiner sonstigen Umgebung.*

Soweit Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten, wird in vielen Fällen auf die gerichtliche Übertragung der Obsorge in Bezug auf Pflege und Erziehung verzichtet und mit (freiwilligen) Vereinbarungen (vgl. § 29) zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen beziehungsweise der Familien das Auslangen gefunden werden können. Sofern Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) mit der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise mit von dieser vorgeschlagenen Erziehungshilfen allerdings nicht einverstanden sind, wird die Kinder- und Jugendhilfe ohnedies nur – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nach Zwischenschaltung des Pflegschaftsgerichts (das die Übertragung der oder von Teilen der Obsorge ausspricht) in die Lage versetzt, Erziehungshilfen auch gegen den Willen von Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen) durchzuführen. Ob die Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohls notwendig sind, ist nach fachlichen Grundsätzen und Kriterien (dazu unten bei § 8) zu prüfen und zu entscheiden.«

Rechtliche Informationen zur Kindeswohlgefährdung

Zur Vorbereitung auf ein Verfahren beim Familiengericht wegen Obsorgeentzug

Relevant sind also die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (im dritten Hauptstück des ABGB, in den Abschnitten eins bis fünf) und ergänzend dazu das Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Argumente gegen befürchteten Bildungsmangel:

- Durch das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz ist die Möglichkeit gegeben, ab einem Alter von 16 Jahren jederzeit einen Pflichtschulabschluss zu machen bzw. nachzuholen. So geht das Argument betreffend einer möglichen zukünftigen Kindeswohlgefährdung aufgrund der nicht gemachten Externistenprüfung völlig ins Leere.

Zweifellos wäre es zum Nachteil des Kindes, keine Bildung zu erhalten. Das ist aber nicht der Fall! Es ist vielmehr so, dass dem Recht des Kindes auf Bildung im häuslichen Unterricht vollständiger entsprochen wird (weil besser auf die Bedürfnisse zugeschnitten und individualisierter) als durch eine Anwesenheitspflicht in Schulgebäuden.

Subjektiv empfunden versuchen Mitarbeiter der Hoheitsverwaltung als auch teilweise Mitarbeiter der Privatwirtschaftsverwaltung das Recht auf Bildung in eine Anwesenheitspflicht in Schulgebäuden umzudeuten. Das ist sachlich nicht angebracht und völlig inakzeptabel!

- Zeugnisse sind keine zwingenden Voraussetzungen für das Bekommen eine Lehrstelle (vielmehr sind die relevanten Kriterien: Motivation, Interesse und Eignung).

Ergänzend:

Nach den praktischen Erfahrungen scheinen sich Bildungsdirektionen nie dafür zu interessieren, ob die Bildung stattfindet oder nicht. Wichtig war und ist den Bildungsdirektionen offenbar immer nur die Registrierung der Personen und deren Anwesenheit in Schulgebäuden.